

# D I E N S T B L A T T D E R H O C H S C H U L E N D E S S A A R L A N D E S

2019	ausgegeben zu Saarbrücken, 17. Juli 2019	Nr. 46
------	--	--------

HOCHSCHULE DER BILDENDEN KÜNSTE SAAR

Seite

Ordnung über die Erteilung von Lehraufträgen an der Hochschule der  
Bildenden Künste Saar (HBKsaar)  
Vom 30. April 2019.....

488

Ordnung für die Erteilung von Lehraufträgen an  
der Hochschule der Bildenden Künste Saar (HBKsaar)

vom 30. April 2019

Aufgrund § 25 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. § 45 des Gesetzes über die Hochschule der Bildenden Künste Saar (Kunsthochschulgesetz – KhG) vom 4. Mai 2010 (Amtsbl. I S. 1176), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. September 2017 (Amtsbl. I S. 974), hat der Senat der Hochschule der Bildenden Künste Saar (HBKsaar) folgende Ordnung für die Erteilung von Lehraufträgen beschlossen, die nach Zustimmung des Ministeriums für Bildung und Kultur hiermit verkündet wird:

**§ 1**

(1) Zur Ergänzung und zur Sicherstellung des Lehrangebots können gemäß § 45 KhG Lehraufträge an Personen erteilt werden, die nach Vorbildung, Fähigkeiten und fachlicher Leistung dem für sie vorgesehenen Aufgabengebiet entsprechen.

Lehrveranstaltungen können künstlerischer, wissenschaftlicher und praktischer Natur sein.

(2) Personen, die nicht kraft Amtes oder durch Dienstvertrag zum Abhalten von Lehrveranstaltungen an der HBKsaar verpflichtet sind, bedürfen hierfür einer besonderen Ermächtigung auf der Grundlage des § 45 KhG (Lehrauftrag).

**§ 2**

(1) Lehraufträge dürfen gemäß § 45 Abs. 2 KhG nur an Personen erteilt werden, die ein Hochschulstudium in einem künstlerischen, gestalterischen oder einschlägigen wissenschaftlichen Studiengang abgeschlossen haben und pädagogische Eignung nachweisen können, darüber hinaus besondere Befähigung zu künstlerischer, gestalterischer oder wissenschaftlicher Arbeit besitzen. In Ausnahmefällen können abweichend von Satz 1 für die dort genannten Lehrveranstaltungen Lehraufträge auch an Personen erteilt werden, die entsprechend der Eigenart des Fachs und den Anforderungen des zu erteilenden Lehrauftrags hervorragende fachbezogene Leistungen in der künstlerischen oder gestalterischen Praxis oder wissenschaftlicher Arbeit erbracht haben und pädagogische Eignung nachweisen können.

(2) Für Lehrveranstaltungen, die überwiegend der Vermittlung praktischer Fertigkeiten und Kenntnisse dienen, können Lehraufträge an Personen erteilt werden, die mindestens die Einstellungsvoraussetzungen für Lehrkräfte für besondere Aufgaben gemäß § 41 Abs. 2 KhG erfüllen. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) Personen, die bereits aufgrund eines Dienstverhältnisses zu einer Lehrtätigkeit an der Hochschule der Bildenden Künste Saar verpflichtet sind oder verpflichtet werden können, können Lehraufträge nur für Lehrveranstaltungen erhalten, die nicht zu ihren Dienstobliegenheiten zählen.

(4) Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren kann ein Lehrauftrag mit Vergütung nur für die Lehrveranstaltungen erteilt werden, die sie nicht zur Wahrnehmung ihrer Obliegenheiten gemäß § 43 Abs. 2 KhG durchführen.

(5) Die Erteilung eines Lehrauftrags über die Abnahme von Prüfungen (§ 45 Abs. 3 KhG) setzt voraus, dass die oder der Lehrbeauftragte mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt.

### § 3

(1) Lehraufträge werden gemäß § 45 Abs. 3 KhG auf Antrag des Senats von der Rektorin oder dem Rektor erteilt. Vor Erteilung eines Lehrauftrags prüft das Rektorat, ob die vorgesehene Lehrveranstaltung oder Prüfungstätigkeit nicht von hauptberuflichen Lehrpersonen im Rahmen ihrer Dienstaufgaben durchgeführt werden kann.

(2) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. Begründung der Notwendigkeit des Lehrauftrags

2. Personalblatt mit

- a) wesentlichen Angaben zur Person,
- b) Angaben über die Ausbildung und den künstlerischen oder wissenschaftlichen Werdegang unter Vorlage entsprechender Nachweise,
- c) Angaben über anderweitige berufliche Tätigkeiten.

(3) Die Vorlage der in Absatz 2 genannten Unterlagen erübrigt sich, wenn diese bereits aufgrund eines früheren Lehrauftrags eingereicht wurden und keine Änderungen eingetreten sind.

### § 4

(1) Die Lehrbeauftragten nehmen die ihnen übertragenen Aufgaben selbständig wahr. Sie gestalten die Lehrveranstaltungen im Rahmen des erteilten Lehrauftrags inhaltlich und methodisch unter Berücksichtigung der Rahmenordnung für modularisierte Studiengänge und der Prüfungs- und Studienordnungen in eigener Verantwortung. Mit der Annahme des Lehrauf-

trages verpflichten sich die Lehrbeauftragten, das Kunsthochschulgesetz, die Grundordnung und alle einschlägigen Ordnungen der HBK Saar zu beachten.

(2) Zu den Aufgaben der Lehrbeauftragten gehören Tätigkeiten, die in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Lehrauftrag stehen, wie die Vor- und Nachbereitung der Lehrveranstaltung, individuelle Anleitungen, die Korrektur von Referaten, Hausarbeiten und die Teilnahme an Sitzungen der Gremien der Selbstverwaltung.

(3) Zur Durchführung von Prüfungen können Lehrbeauftragte nur herangezogen werden, wenn ein Lehrauftrag über die Abnahme von Prüfungen (§ 45 Abs. 3 KhG) erteilt wurde.

(4) Die Lehrbeauftragten sind verpflichtet, dem Rektorat nach Abschluss des Lehrauftrags über die durchschnittliche Teilnehmerzahl an der Lehrveranstaltung oder die durchgeführten Prüfungen zu berichten. Die Lehrbeauftragten sind weiterhin verpflichtet, diesem unverzüglich Mitteilung zu machen, wenn

1. an einer Lehrveranstaltung nicht mindestens fünf Studierende teilnehmen, soweit für den Lehrauftrag eine Vergütung gewährt wurde,
2. eine Lehrveranstaltung nicht zustande gekommen ist, im Laufe des Semesters abgebrochen oder im Umfang eingeschränkt wird.

Satz 2 Nr. 1 gilt nicht für künstlerischen Einzelunterricht.

## **§ 5**

(1) Die Lehrbeauftragten haben über die während ihrer Tätigkeit an der Hochschule bekanntwerdenden Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren.

(2) Die Annahme von Belohnungen und Geschenken in Bezug auf die Tätigkeit als Lehrbeauftragte oder Lehrbeauftragter ist untersagt.

## **§ 6**

(1) Lehraufträge dürfen nur weniger als die Hälfte der Regellehrverpflichtung entsprechender hauptberuflicher Lehrkräfte gemäß der Verordnung über die Lehrverpflichtung an den staatlichen Hochschulen des Saarlandes – Lehrverpflichtungsverordnung (LVVO) - in der jeweils gültigen Fassung umfassen. Sie erstrecken sich über eine festgelegte Wochenzahl mit gleichmäßiger Stundenzahl während eines Semesters.

(2) Lehrveranstaltungen können auch in Form von Blockveranstaltungen durchgeführt werden. Bei Blockveranstaltungen werden die Semesterwochenstunden zusammengefasst und während eines zusammenhängenden Zeitraumes durchgeführt.

(3) Beinhaltet die Lehrveranstaltung ein einmaliges, sich nicht semester- oder jahresweise wiederholendes Thema, soll diese wegen des geringeren Verwaltungsaufwands in Form eines Workshops abgehalten werden. Die Vergütung des Workshops richtet sich nach den Bestimmungen dieser Ordnung.

## **§ 7**

(1) Lehraufträge sind gemäß § 45 Abs. 5 KhG zu vergüten, soweit nicht die durch den Lehrauftrag entstehende Belastung bei der Bemessung der Dienstaufgaben einer oder eines hauptberuflich im öffentlichen Dienst Tätigen entsprechend berücksichtigt wird oder auf eine Vergütung verzichtet wurde.

(2) Die Lehrauftragsvergabe muss den Grundsätzen einer wirtschaftlichen und sparsamen Haushaltsführung entsprechen. Es ist zu prüfen, ob die erforderlichen Lehrveranstaltungen nicht auf eine andere Weise durchgeführt werden können und ob eine hinreichende Beteiligung von Studierenden zu erwarten ist.

(3) Das Nähere regelt gemäß § 45 Abs. 5 KhG der Erlass über die Vergütung von Lehraufträgen an der Hochschule der Bildenden Künste Saar in der jeweils geltenden Fassung.

## **§ 8**

(1) Die Vergütung wird jeweils nach Beendigung des Lehrauftrags und Vorlage der Abrechnungsunterlagen gezahlt. Die Zahlung erfolgt bargeldlos auf ein von der oder dem Lehrbeauftragten anzugebendes Konto.

(2) Ein Anspruch auf Lehrauftragsvergütung ist nur gegeben, soweit die Lehrveranstaltungen zustande kommen.

(3) Kann die oder der Lehrbeauftragte Lehrveranstaltungen nicht durchführen, so entfällt für diese Stunden der Anspruch auf Vergütung. Holt die oder der Lehrbeauftragte die ausgefallenen Stunden im laufenden Semester nach, so erhält sie oder er die volle Vergütung.

(4) Führt die oder der Lehrbeauftragte die Lehrveranstaltung nur teilweise durch, vermindert sich die Lehrauftragsvergütung anteilmäßig.

(5) Die Ausschlussfrist für die Vorlage der Abrechnungsunterlagen beträgt sechs Monate nach dem Datum der letzten Lehrveranstaltung.

**§ 9**

(1) Diese Ordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2019 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die bisherige Lehrauftragsordnung der Hochschule der Bildenden Künste Saar vom 20. Januar 1998 (Dienstblatt Nr. 14 vom 9. Juni 1998), zuletzt geändert durch die Ordnung zur Änderung der Lehrauftragsordnung vom 31. Mai 2000 (Dienstblatt Nr. 29 vom 9. November 2000), außer Kraft.

Saarbrücken, den 16. Juli 2019

A handwritten signature in black ink, reading 'Gabriele Langendorf'. The signature is written in a cursive style with a large, stylized 'G' and 'L'.

Prof. Gabriele Langendorf  
Rektorin